



Pflanzenschutz im Hausgarten

Der Vielzahl an Hausbesitzer und Kleingärtner ist nicht bewusst, dass der Einsatz von Giften gegen Schädlinge, wie Ungeziefer, Wildkräuter oder Pilze gewissen Richtlinien zu Grunde liegt. Bereits seit dem 14. Februar 2012 gilt deutschlandweit ein neues Pflanzenschutzgesetz. Voraussetzung für die Verwendung der sogenannten Pflanzenschutzmittel ist die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung von Freiflächen. In Gärten ist der Gebrauch somit gestattet, jedoch nicht auf Wegen und Zufahrten, sowie Böschungen und Freilandflächen. Anwendungen auf versiegelten Flächen stellen sogar Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dabei gilt dieses grundsätzliche Verbot auch für vermeintlich beliebte Hausmittel. In dem Augenblick, in dem beispielsweise Salz oder Essig zur Unkrautvernichtung auf Pflasterbelägen eingesetzt wird, gelten die Substanzen als Pflanzenschutzmittel. Da diese jedoch keine Zulassung besitzen, gilt ein grundsätzliches Einsatzverbot.

Trotz aller Bestrebungen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz europaweit zu vereinheitlichen, darf ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland nur angewandt werden, wenn es vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen ist. So wie bereits im Vorgängergesetz dürfen Pflanzenschutzmittel darüber hinaus nur eingesetzt werden, wenn die Zulassung nicht ruht, die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen beachtet werden. Vereinfacht heißt das, dass nur das erlaubt ist, was in der jeweils gültigen Gebrauchsanleitung steht.

Im Haus- und Kleingarten dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die für die Anwendung durch „nicht berufliche Anwender“, also Hobbygärtner, zugelassen sind. Für berufliche Anwender zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen im Haus- und Kleingarten nur eingesetzt werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingarten festgestellt hat und der Anwender einen Sachkundenachweis in Form einer absolvierten Prüfung vorlegen kann. Es wird also verbindlich vorgeschrieben, wer Pflanzenschutzmittel einsetzen darf und wo es zum Einsatz kommt. Hat ein Pflanzenschutzmittel mit der Ausweisung für „nicht berufliche Anwender“ beispielsweise eine Zulassung gegen Blattläuse bei Zimmer- und Balkonpflanzen, so darf es

nicht gegen Blattläuse im Garten oder auf Freilandflächen angewandt werden. Wer Pflanzenschutzmittel in seinem Garten nutzen will, muss sich also zwingend mit den betreffenden Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes auseinandersetzen.

Um den Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln so gering wie möglich zu halten, wird das Leitbild des integrierten Pflanzenschutzes empfohlen. Gemäß Pflanzenschutzgesetz handelt es sich dabei um eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Der integrierte Pflanzenschutz beginnt bereits bei der Auswahl des für die Kulturpflanze geeigneten Standortes, der sachgerechten Bodenbearbeitung, der Wahl des geeigneten Saat- bzw. Pflanztermins, Verwendung von gesundem Saat- bzw. Pflanzgut einer möglichst gegenüber den vorherrschenden Schadorganismen widerstandsfähigen Sorte, sowie einer ausgewogenen organischen oder mineralischen Düngung. Ziel ist es, die Widerstandsfähigkeit der Pflanze bereits im Vorhinein zu steuern und zu unterstützen. Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes spielt zudem der Einsatz von Nützlingen eine entscheidende Rolle. Beispielsweise bekämpfen Marienkäferlarven gezielt Blattläuse, was die Anwendung von schädlichen Giften verhindert oder zumindest auf ein Mindestmaß beschränkt.